

Inhaltsübersicht

Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins

Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge

Organe

- § 7 Organe des Vereins

Vorstand

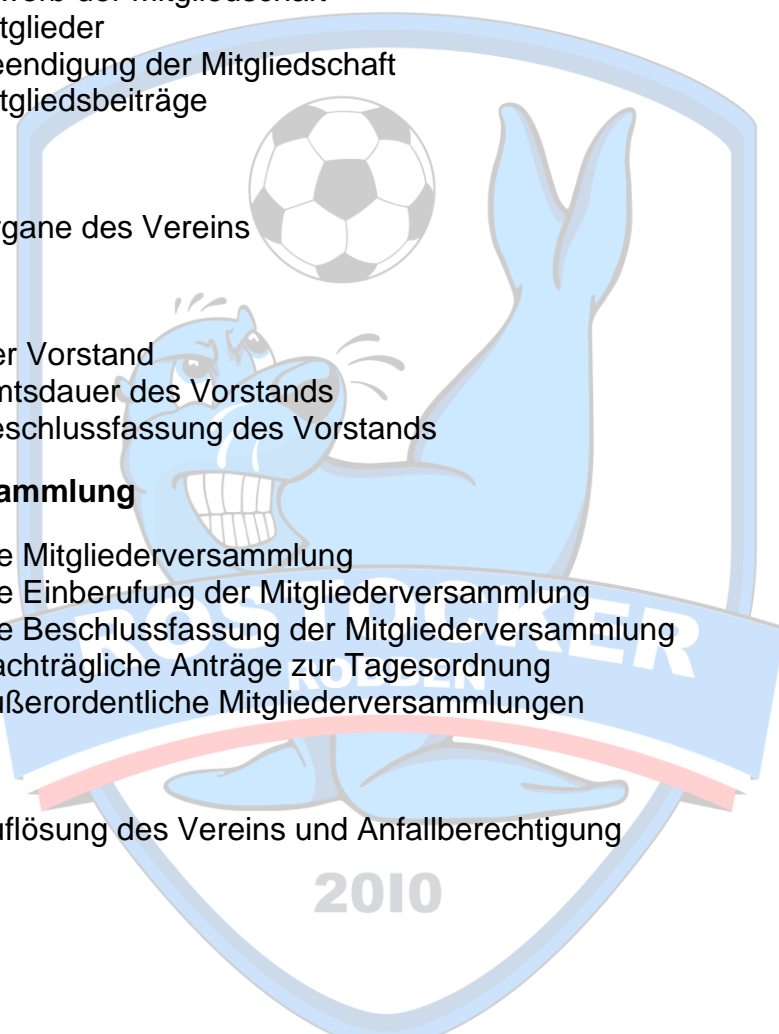
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Amtsdauer des Vorstands
- § 10 Beschlussfassung des Vorstands

Mitgliederversammlung

- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Auflösung

- § 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- § 1 Nr. 1 Der Verein „Rostocker Robben“, gegründet am 19.02.2014 mit Sitz in Rostock, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 4 Die Vereinsfarben sind blau/weiß/rot. Das Vereinswappen zeigt eine Robbe.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Der Verein setzt sich zum Ziel, den Strandfußball (Beach Soccer) in der Öffentlichkeit zu etablieren und in der Gesellschaft als Sportart sowohl im Spitzensport als auch als Sportart für jedermann (Breitensport) zu implementieren.
- § 2 Nr. 2 Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Durchführung von und Teilnahme an Turnieren (national und international);
 - b) das Anbieten von Trainingscamps und Kursen sowohl für die Mannschaft im Spitzensport als auch für den Nachwuchs im Bereich Breitensport.
- § 2 Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2 Nr. 7 Der Verein ist Mitglied im Fußball-Landesverband, dem zuständigen Landessportbund sowie dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbund.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 3 Nr. 2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitglieds übernimmt.

§ 3 Nr. 3 Über die Aufnahme des neuen Mitglieds entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die hierfür maßgeblichen Gründe zu nennen.

§ 4 Mitglieder

§ 4 Nr. 1a Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, wobei

- a) aktive Mitglieder Vereinsmitglieder sind, die im Verein aktiv Sport treiben;
- b) passive Mitglieder Vereinsmitglieder sind, die im Verein nicht aktiv Sport treiben, aber hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind;
- c) Ehrenmitglieder Vereinsmitglieder sind, die durch eine Mitgliederabstimmung zu solchen ernannt worden sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Nr. 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder telekommunikative Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 5 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Eine Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Ge-

legenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- § 6 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 6 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 6 Nr. 3 Bei Vereinseintritt ist eine Aufnahmegebühr, in ihrer Höhe bestimmt durch die Mitgliederversammlung, zu entrichten.
- § 6 Nr. 4 Nähere Einzelheiten werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem sportlichen Leiter.
- § 8 Nr. 2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 8 Nr. 3 Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich.
- § 8 Nr. 4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- § 8 Nr. 5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 840 Euro im Jahr erhalten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

§ 9 Nr. 2 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Nr. 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

§ 10 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden fernmündlich oder telekommunikativ einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder telekommunikativ gefasst werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

- § 11 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder telekommunikativ bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 13 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 13 Nr. 2 Das Protokoll wird von einem Protokollführer, bestimmt durch den Versammlungsleiter, geführt.
- § 13 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 13 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 13 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 13 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens, zur Änderung des Vereinswappens, zur Änderung der Vereinsfarben sowie zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- § 13 Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 13 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und

des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2024 errichtet (verabschiedet).

(Rostock, 23.04.2024)